

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28649, 19/29592, 19/30505 –**

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 1 (Sorgfaltspflichtengesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Die Überschrift zu Abschnitt 3 wird durch „Schadensersatz und Zivilprozess“ ersetzt.
3. In Abschnitt 3 werden nach § 11 die folgenden §§ 12 bis 16 eingefügt:

„§ 12

Haftungsregelung

(1) Hat ein Unternehmen seine Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Risiken vorsätzlich oder fahrlässig verletzt und wird dadurch das Leben, der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer Person verletzt oder eine Sache beschädigt, deren Eigentümer oder berechtigter Besitzer der Geschädigte ist, ist das Unternehmen verpflichtet dem Geschädigten, oder im Falle der Tötung seinen Rechtsnachfolgern, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Das Unternehmen hat ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen von Dritten, deren er sich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Sorgfaltspflicht bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(3) Sind mehrere Unternehmen nebeneinander nach Absatz 1 verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Die regelmäßige Verjährungsfrist für Ansprüche nach Absatz 1 beträgt vier Jahre. Im Übrigen gelten die §§ 194 – 213 BGB.

§ 13

Vermutung

(1) Hat ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Risiken verletzt, wird für die Haftung nach § 12 vermutet, dass der Schaden durch eine schuldhafte Pflichtverletzung verursacht wurde. Das gilt nicht für ein Unternehmen, das Mitglied eines anerkannten Fachverbands für unternehmerische Sorgfalt gemäß § 15 Absatz 3 ist.

(2) Im Fall der Sachbeschädigung wird vermutet, dass derjenige, der einen Schadensersatzanspruch geltend macht und in dessen Besitz sich die Sache zum Zeitpunkt des Schadensereignisses befand, Eigentümer oder berechtigter Besitzer der Sache war.

§ 14

Auskunftsanspruch des Geschädigten

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Unternehmen seine Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Risiken verletzt hat und hierdurch das Leben, der Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer Person verletzt oder eine Sache beschädigt wurde, deren Eigentümer oder berechtigter Besitzer der Geschädigte ist, so kann der Geschädigte von dem Unternehmen Auskunft verlangen, soweit dies zur Feststellung, dass ein Anspruch auf Schadensersatz nach diesem Gesetz besteht, erforderlich ist.

(2) Der Geschädigte kann von dem Unternehmen Gewährung von Einsicht in die vorhandenen Unterlagen verlangen, soweit die Annahme begründet ist, dass die Auskunft unvollständig, unrichtig oder nicht ausreichend ist, oder wenn die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilt wird.

§ 15

Fachverbände für unternehmerische Sorgfalt; Verordnungsermächtigung

(1) Das Unternehmen kann die Pflichten nach diesem Gesetz in Kooperation mit anderen Unternehmen, im Rahmen einer Brancheninitiative oder einem Verband erfüllen. Die Beteiligung an einer Brancheninitiative oder die Mitgliedschaft in einem Verband lässt die Pflichtenstellung des Unternehmens nach diesem Gesetz unberührt.

(2) Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kann einen branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Verband auf Antrag als „Fachverband für unternehmerische Sorgfalt“ anerkennen, wenn dieser die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllt. Diese Verbände tragen die Bezeichnung „anerkannter Fachverband für unternehmerische Sorgfalt“. Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung sowie ihren Entzug durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats festzulegen.

(3) Fachverbände für unternehmerische Sorgfalt legen für ihre Mitglieder verbindliche Vorgaben zur Befolgung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflicht im Sinne dieses Gesetzes fest, überprüfen diese regelmäßig intern und durch unabhängige Stellen und verfügen über einen wirksamen Mechanismus zur Durchsetzung dieser Vorgaben, einschließlich von Regeln zum Ausschluss von Unternehmen, die gegen diese Vorgaben verstoßen. Sie stellen sicher, dass ihre Vorgaben den Anforderungen der §§ 3 bis 8 und 10 entsprechen. An ihren Entscheidungen sind Unternehmen, Verbände, Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen, Gewerkschaften und wissenschaftliche Einrichtungen angemessen zu beteiligen. Fachverbände für unternehmerische Sorgfalt arbeiten unter Einhaltung der Grundsätze von Transparenz und guter Verwaltung.

§ 16

Eingriffsnorm

Die Vorschriften der §§ 2 bis 8 sowie die §§ 12 bis 14 sind ohne Rücksicht auf das nach dem internationalen Privatrecht berufene Recht anzuwenden.“

4. Die bisherigen §§ 12 bis 21 in Abschnitt 4 werden die §§ 17 bis 26.
5. Der bisherige § 22 in Abschnitt 5 wird § 27.
6. Die bisherigen §§ 23 und 24 in Abschnitt 6 werden die §§ 28 und 29.

II. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Gerichtsstand des Sachzusammenhangs bei Klagen nach dem Sorgfaltpflichtengesetz

Ein Unternehmen, das weder im Inland noch in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder Vertragsstaat des Luganer Übereinkommens (ABl. 2009 L 147/5) einen Satzungs- oder Hauptverwaltungssitz hat, kann gemeinsam mit einem Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 Sorgfaltpflichtengesetz an dessen allgemeinem Gerichtsstand auf Zahlung von Schadensersatz wegen Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen verklagt werden, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.“

2. In § 328 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Die Vorschrift der Nr. 5 steht der Anerkennung eines Urteils nicht entgegen, wenn mit ihm Schadensersatzansprüche wegen Umwelt- oder Menschenrechtsverletzungen tituliert werden.“

III. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. In Artikel 1 treten § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 2 und die §§ 24 bis 26 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen am Tag nach der Verkündung und die §§ 12, 13, 14 und 16 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berlin, den 9. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verankern im Kapitel „Zugang zu Abhilfe“, dass Betroffene die Möglichkeit erhalten müssen, durch Gerichtsverfahren Abhilfe gegen Verletzungen zu erreichen (Prinzip 26, vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>). Aus rechtspolitischer Sicht ist eine deliktsrechtliche Haftung für Unternehmen im Falle von nachgewiesenen Sorgfaltspflichtverletzungen und daraus folgenden Schäden an elementaren Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum essentiell: Sie verschafft Geschädigten Kompensation für erlittene Schäden und wirkt gleichzeitig präventiv und verhaltenssteuernd auf Unternehmen und ermöglicht diesen außerdem Rechtssicherheit.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift an den entscheidenden Stellen der Rechtsdurchsetzung durch Zivilprozesse zu kurz. Der Gesetzentwurf regelt im Abschnitt zum Zivilprozess lediglich eine Prozessstandschaft für Gewerkschaften und NGOs. Damit bliebe es dabei, dass in aller Regel Entschädigungsansprüche von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen nach dem Recht des Schadensortes (Art. 4 Rom-II-VO) geltend gemacht werden müssen. In der Praxis scheitern genau diese Klagen vielfach: Aufgrund mangelnder Rechtsgrundlagen, an (zu) kurzen Verjährungsfristen oder an der den Betroffenen obliegenden Beweislast. Im Parteienverhältnis von Geschädigten und Unternehmen herrscht in der Praxis ein besonderes Ungleichgewicht auch mit Blick auf finanzielle Ressourcen, Informationszugang und Sachwissen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vertut die Chance diese eklatanten menschenrechtlichen Schutzlücken zu schließen. Schließlich entsteht aus der Anwendbarkeit ausländischen Deliktsrechts auch Rechtsunsicherheit für Unternehmen. Nach den vom englischen common law geprägten Rechtsordnungen des Globalen Südens sind sogar weitergehende unternehmerische Sorgfaltspflichten als nach dem deutschen Gesetz denkbar.

Der Änderungsantrag schafft mit einem eigenständigen deliktischen Haftungstatbestand im Bereich des Sorgfaltspflichtengesetzes Rechtssicherheit. Um das Haftungsrisiko zu begrenzen, bezieht sich der hiesige Vorschlag nur auf Sorgfaltspflichten, die bestimmte, besonders gravierende Menschenrechtsverletzungen verhindern sollen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11). Es wird explizit keine Haftung für jeden vermögensmäßigen Nachteil geschaffen, sondern nur für Verletzungen der elementaren Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit der Person und Schäden an der Sache. Sorgfaltspflichten und Haftungsnormen werden als Eingriffsnormen im Sinne des internationalen Privatrechts ausgestaltet, um die Anwendbarkeit des neu geschaffenen Sorgfaltspflichtengesetzes im Einklang mit den kollisionsrechtlichen Vorgaben der ROM-II-VO zu ermöglichen.

Zusätzlich wird in § 13 eine Beweislastregelung bezüglich der haftungsbegründenden Kausalität zugunsten Geschädigter geschaffen. Die Beweislastumkehr ist erforderlich, da die Betroffenen in der Praxis selten Einblick in unternehmerische Abläufe haben. Eine Kausalität zwischen Sorgfaltspflicht- und Rechtsgutverletzung können sie häufig nicht nachweisen. Genau diese Schutzlücke schließt der Änderungsantrag. Die Beweislastregelung greift an der entscheidenden Stelle der Kausalität zwischen der Pflichtverletzung (hier: Sorgfaltspflichtverletzung) und der Rechtsgutverletzung, wenn der Betroffene diese belegt. Der Betroffene ist also weiterhin nachweispflichtig bzgl. Rechtsgutverletzung, Pflichtverletzung und Schaden. Der Änderungsantrag sieht ein gestuftes Inkrafttreten vor. Die Haftungsregeln greifen erst nach einer Übergangsfrist. Damit sollen Unternehmen erst nachdem erste Erfahrungen mit dem Gesetz gemacht wurden, der schärferen Sanktion ausgesetzt sein.

Der Änderungsvorschlag greift einerseits den Bedarf an kooperativen Formen der Erfüllung von Sorgfaltspflichten auf und setzt andererseits Anreize das bestehende heterogene System von Branchenzusammenschlüssen und -initiativen insoweit auszudifferenzieren als bestimmte Verbände staatlich anerkannt werden und auf diese Weise den in diesem Gesetz niedergelegten Qualitätsmaßstab sicherstellen und die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz gewährleisten. Damit gilt die staatliche Anerkennung als Qualitätssiegel und kann einen Markeneffekt haben. Ein weiterer, deutlicher Vorteil der anerkannten Fachverbände ist, dass die Beweislastumkehr sowie die Vermutungsregel im Rahmen der Haftung für Unternehmen, die in einem vom BMZ staatlich anerkannten Fachverband Mitglied sind, dann nicht greifen. Anerkannte Fachverbände sollen zudem Anforderungen an sog. Multistakeholder-Initiativen erfüllen.

Nur mit Annahme des hiesigen Änderungsantrags erfüllt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die derzeit verhandelten Vorgaben eines Richtlinienvorschlags des Europäischen Parlaments über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (vgl. Art. 19 der Anlage zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html). Deutschland sollte mit seinen nationalen Gesetzen nicht den europäischen und internationalen Debatten hinterherhinken. Der deutsche Gesetzgeber kann an dieser Stelle vielmehr einen wichtigen Beitrag zur nationalen, europäischen und internationalen Rechtsfortbildung des Menschenrechtsschutzes leisten.

